



NIEDERSCHRIFT über die 1. öffentliche Sitzung

des Gemeinderates

vom 6. Mai 2026
im Sitzungssaal des Rathauses Iffeldorf

Vorsitz:

Hans Lang

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden ist. Es gibt keine Einwände zur Tagesordnung.

Gremiumsmitglieder:

Mathias Brüseken
Nepomuk Einberger
Tobias Färber
Dr. Christian Gleixner
Martina Greiner
Marion Jakob
Theresia Köpfer
Andreas Ludewig
Ria Markowski
Andreas Michl
Martina Ott
Wolfgang Theveßen
Christian Wörrle
Simon Zachenhuber

Bemerkung:

Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ansprache des Ersten Bürgermeisters
3. Vereidigung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder
4. Beschlussfassung über die Art und die Zahl der weiteren Bürgermeister
5. Wahl des Zweiten Bürgermeisters
6. Wahl des Dritten Bürgermeisters
7. Vereidigung der weiteren Bürgermeister
8. Erlass der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
9. Aufstellung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat
10. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Ersten Bürgermeister
11. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Zweiten Bürgermeister
12. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Dritten Bürgermeister
13. Bestellung von Verbandsräten und deren Stellvertreter für den Schulverband Iffeldorf und den Abwasserzweckverband Penzberg
14. Vertretung der Gemeinde Iffeldorf im Zweckverband Kommunale Dienste Oberland
15. Bestellung der Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt
16. Besetzung der Ausschüsse
 - 16.1 Finanzausschuss
 - 16.2 Ausschuss für Bauen, Wohnen und Dorfentwicklung
 - 16.3 Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr
 - 16.4 Sozialausschuss
 - 16.5 Rechnungsprüfungsausschuss
17. Vergabe der Referate
18. Anträge und Anfragen des Gemeinderates
19. Bürgerfragen

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Sachverhalt:

BGM Lang begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, die Bürgerinnen und Bürger von Iffeldorf und die Vertreter der Presse, Herrn Schörner vom Penzberger Merkur und Herrn Baar von der Rundschau. Ferner begrüßt BGM Lang den Geschäftsstellenleiter Verwaltungsgemeinschaft, Herrn Bäck.

Er stellt fest, dass form- und fristgerecht geladen wurde und fragt, ob es Einwände zur Tagesordnung gibt.

2. Ansprache des Ersten Bürgermeisters

Sachverhalt:

Bürgermeister Hans Lang wünsche sich für die kommenden sechs Jahre, dass alle 15 Gremiumsmitglieder gemeinsam an einem Strang ziehen und die Gemeinde im Sinne der Bürger und Bürgerinnen voranbringen. Wichtig ist dabei, die **Wertschätzung** nicht zu vergessen. Es gäbe keinen Unterschied zwischen den Gremiumsmitgliedern. Er, als Bürgermeister dürfe die Sitzung leiten. Erfahrene und neu gewählte Gemeinderatsmitglieder sind alle auf gleicher **Augenhöhe** und diskutieren ohne Konflikte. In Bezug auf die **Kommunikation** bittet BGM Lang darum, dass auf E-Mails und WhatsApp innerhalb von 48 Stunden, spätestens innerhalb von 72 Stunden geantwortet werde. Außerdem appelliere er auf eine wertschätzende Kommunikation auf Augenhöhe und sachlich orientiert. Gemeinsam mit den Kolleginnen des Gemeinderates möchte BGM Lang die Gemeinde Iffeldorf **zielorientiert** weiterentwickeln. Die einzelnen Fraktionen haben sich viel vorgenommen (siehe Wahlprogramm), wichtig sei es nun, dass man sich gemeinsam dazu verpflichte, die Ziele nicht aus den Augen zu verlieren. Herausfordernd wird es werden hinsichtlich der finanziellen Engpässe, umso mehr sei eine Priorisierung notwendig. Probleme sollen miteinander, nicht übereinander, besprochen werden.

In der vergangenen Legislaturperiode fanden 70 Gemeinderatssitzungen statt, diese Anzahl an Sitzungen ist für die kommende Amtszeit ebenfalls zu erwarten. Zudem kommen voraussichtlich 50 bis 60 Ausschusssitzungen. BGM Lang möchte sich mit den Gremiumsmitgliedern darum bemühen, dass die Gemeinde Iffeldorf weiterhin in der **Champions League** ist und an der Spitze im Kommunen-Ranking des Landkreises Weilheim-Schongau dabei ist.

3. Vereidigung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder

Sachverhalt:

Die Vereidigung der neugewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder richtet sich nach Art. 31 Abs. 4 GO, Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GLKrWG.

Herr Bürgermeister Lang nimmt Herrn Mathias Brüseken, Herrn Nepomuk Einberger, Herrn Dr. Christian Gleixner, Frau Marion Jakob und Herrn Simon Zachenhuber folgenden Eid ab:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

4. Beschlussfassung über die Art und die Zahl der weiteren Bürgermeister

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat aus seiner Mitte einen Zweiten Bürgermeister zu wählen. Darüber hinaus kann auch ein Dritter Bürgermeister gewählt werden. In der Wahlzeit von 2020 bis 2026 wurde auch ein Dritter Bürgermeister gewählt.

Beschluss:

Es ist für die Wahlzeit von 2026 bis 2032 ein Dritter Bürgermeister zu wählen. Der Zweite und Dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte der Gemeinde (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO).

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

5. Wahl des Zweiten Bürgermeisters

Sachverhalt:

Die weiteren Bürgermeister sind gemäß Art. 35 Abs. 1 GO aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen. Die Wahl hat unter Beachtung der Vorschriften des Art. 51 Abs. 3 GO geheim zu erfolgen.

Es wird ein Wahlausschuss gebildet, dem

1. Bürgermeister Lang, Vorsitzender
2. Georg Bäck, Beisitzer
3. Christine Trischberger, Beisitzerin

angehören.

Wahlvorschläge für den Zweiten Bürgermeister. Es werden folgende Wahlvorschläge vorgebracht:

Gemeinderatsmitglied Wolfgang Theveßen schlägt Herrn Andreas Michl vor.

Der Vorsitzende fordert zur Abgabe der Stimmen in geheimer Wahl auf. Die Gemeinderatsmitglieder gehen der Sitzordnung nach zu den beiden Wahlkabinen und füllen dort ihren Stimmzettel aus. Die Stimmzettel werden zusammengefasst in die Wahlurne geworfen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass alle 14 Gemeinderatsmitglieder und der Erste Bürgermeister bei der Wahl anwesend sind und alle ihre Stimme abgegeben haben (Art. 51 Abs. 3 GO).

Die Wahlurne wird vom Wahlausschuss geöffnet und die Stimmzettel gezählt. Es wurden 15 Stimmzettel abgegeben. Der Vorsitzende und die Beisitzer öffnen die Stimmzettel und sortieren diese nach Namen.

0 Stimmzettel werden vom Wahlausschuss für ungültig erklärt.
Von den 15 gültigen Stimmen entfielen 15 Stimmen auf Andreas Michl.

Der Vorsitzende verkündet nun das Wahlergebnis und stellt fest, dass Andreas Michl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat und damit zum Zweiten Bürgermeister gewählt ist. Er fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Der Gewählte nimmt die Wahl an.

6. Wahl des Dritten Bürgermeisters

Sachverhalt:

Die weiteren Bürgermeister sind gemäß Art. 35 Abs. 1 GO aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen. Die Wahl hat unter Beachtung der Vorschriften des Art. 51 Abs. 3 GO geheim zu erfolgen.

Es wird ein Wahlausschuss gebildet, dem

1. Bürgermeister Lang, Vorsitzender
2. Georg Bäck, Beisitzer
3. Christine Trischberger, Beisitzerin

angehören.

Wahlvorschläge für den Dritten Bürgermeister.

Es werden folgende Wahlvorschläge vorgebracht:

Gemeinderatsmitglied Theresia Köpfer schlägt Herrn Andreas Ludewig und Gemeinderatsmitglied Dr. Christian Gleixner schlägt Frau Ria Markowski vor.

Auf Nachfrage von BGM Lang, stellt sich Herr Andreas Ludewig zur Wahl. Frau Ria Markowski lehnt ab.

Der Vorsitzende fordert zur Abgabe der Stimmen in geheimer Wahl auf. Die Gemeinderatsmitglieder gehen der Sitzordnung nach zu den beiden Wahlkabinen und füllen dort ihren Stimmzettel aus. Die Stimmzettel werden zusammengefasst in die Wahlurne geworfen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass alle 14 Gemeinderatsmitglieder und der Erste Bürgermeister bei der Wahl anwesend sind und alle ihre Stimme abgegeben haben (Art. 51 Abs. 3 GO).

Die Wahlurne wird vom Wahlausschuss geöffnet und die Stimmzettel gezählt. Es wurden 15 Stimmzettel abgegeben. Der Vorsitzende und die Beisitzer öffnen die Stimmzettel und sortieren diese nach Namen.

0 Stimmzettel werden vom Wahlausschuss für ungültig erklärt.
Von den 15 gültigen Stimmen entfielen 14 Stimmen auf Andreas Ludewig und 1 Stimme auf Ria Markowski.

Der Vorsitzende verkündet nun das Wahlergebnis und stellt fest, dass Andreas Ludewig die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat und damit zum Dritten Bürgermeister gewählt ist. Er fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Der Gewählte nimmt die Wahl an.

7. Vereidigung der weiteren Bürgermeister

Sachverhalt:

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt

8. Erlass der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Sachverhalt:

Die Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wurde von Herrn Bürgermeister Lang mit den Fraktionsvorsitzenden vorbesprochen und mit der Ladung als Entwurf verschickt.

Beschluss:

Die Gemeinde Iffeldorf erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister (§ 4) und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Ausschuss für Bauen, Wohnen und Dorfentwicklung, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr, bestehend aus sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Sozialausschuss, bestehend aus sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern

- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a und b genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. c bis e genannten Ausschüssen führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. ²Im Falle der Nutzung eines eigenen Endgeräts für das Ratsinformationssystem wird eine Technikpauschale von monatlich 8,00 € gewährt. ³Die Abrechnung der Entschädigung nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt kalenderjährlich bzw. am Ende der Amtszeit.
- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.05.2020, geändert am 29. Februar 2024 außer Kraft.

Iffeldorf,

Hans Lang
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

9. Aufstellung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Sachverhalt:

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat wurde von Herrn Bürgermeister Lang mit den Fraktionsvorsitzenden vorbesprochen und mit der Ladung als Entwurf verschickt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Iffeldorf gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf (z.B. aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der GO oder Genehmigungsvorbehalte nach KAG, BauGB, KommZG),
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten (z.B. Grundsatzentscheidungen bzgl. Gewährung einer Arbeitsmarktzulage, Verkürzung von Stufenlaufzeiten) und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschaffung von Dienstfahrzeugen für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
11. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
12. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
13. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),

14. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen (z.B. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Beteiligung),
15. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
16. die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts und der Prüferinnen oder Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO), die Benennung und Abberufung der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten, die Bestätigung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen,
17. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO),
18. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Entgelten,
19. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 9,
20. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
21. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
22. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
23. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Regional- und Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
24. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
25. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
26. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
27. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister einzelne Befugnisse (§§ 7 bis 11) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste

Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 24 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 25 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen

¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen.

III. Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Parteien und Wählergruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren St. Lague/Schepers verteilt; haben Parteien und Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) ¹Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. ²Der Stellvertreter wird vom verhinderten Ausschussmitglied selbständig informiert.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr, im Sozialausschuss und im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Finanzausschuss:

- a) Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen
- b) Vorberatung von Beitrags- und Gebührensatzungen sowie deren Kalkulationsgrundlagen

2. Ausschuss für Bauen, Wohnen und Dorfentwicklung:

- a) Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen
- b) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft
- c) Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Straßenverkehrsrechts
- d) Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten

3. Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr:

- a) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- b) Öffentlicher Personennahverkehr
- c) Radwegeplanung
- d) CO₂-Einsparung
- e) Tourismus und Naherholung

4. Sozialausschuss:

- a) Erarbeitung von Vergabevorschlägen für gemeindliche Mietwohnungen

- b) Erarbeitung von Vergabevorschlägen im Rahmen des Baulandmodells der Gemeinde Iffeldorf
- c) Vorberatung von grundsätzlichen Angelegenheiten zum Verbinden der Generationen

§ 8

Beschließende Ausschüsse

ENTFÄLLT

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der Erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 10

Vorsitz im Gemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung

Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12

Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie etwaiger Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats,
 - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 20.000 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	2.000 €
- Niederschlagung	10.000 €
- Stundung	10.000 €
- Aussetzung der Vollziehung	10.000 €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 20.000 €,
 - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften außerhalb der Bewirtschaftungsbefugnis nach Buchst. a (entweder bereits ohne Nachtrag oder erstmalig aufgrund Summierung mit Nachträgen), die einzeln oder

zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 10.000 € erhöhen,

- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 2.000 € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an eine Prozessbevollmächtigte oder einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 20.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ohne grundsätzliche Bedeutung, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind (§ 2), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
- d) die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen, im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB,
- e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Ist die Gemeinde bei Ausgaben vorsteuerabzugsberechtigt, ist in den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a, b, c, d und e bei der Bemessung der Wertgrenze auf den Nettobetrag abzustellen.

(5) Soweit die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1

Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeister, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall der Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin oder dem zweiten Bürgermeister und, wenn diese oder dieser ebenfalls verhindert ist, von der dritten Bürgermeisterin oder dem dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (3) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

IV. Ortssprecher

§ 17

Rechtsstellung, Aufgaben

ENTFÄLLT

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 19

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20

Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21

Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22

Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO) oder spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Rathaus Iffeldorf, Sitzungssaal, Staltacher Straße 34, 82393 Iffeldorf statt; sie beginnen in der Regel um 19:00 Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Mittwoch. ³In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 23

Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 24

Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden.

²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Gemeinde technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Gemeinderatsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beige-fügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 25

Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens am 21. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. Ä., Anträge auf Festsetzung eines Ordnungsgelds nach Art. 53 Abs. 3 GO oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 26

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 27

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmende dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Rednerinnen und Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Gegen Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 € festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 53 Abs. 3 GO).

(9) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, sodass der Sitzungsfortgang unmöglich gemacht oder jedenfalls wesentlich erschwert wird, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(10) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29

Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 15 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue

Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30

Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen.

²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der oder des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt.

⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31

Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 32

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33

Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 34

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Einsicht nehmen und sich gegen Kostenerstattung Kopien für den Eigengebrauch erteilen lassen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 GO).

(2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen für den Eigengebrauch erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß.

²Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur beratend teilnehmen. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller

Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36

Art der Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird.

²Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁴Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

1. in Rathaus, Staltacher Straße 34
2. am Pumphaus, Waldstraße
3. am Gemeindezentrum, Hofmark 9

C. Schlussbestimmungen

§ 37

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 38

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 39

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14. Mai 2020 außer Kraft.

Iffeldorf,

Hans Lang
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

10. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Ersten Bürgermeister

Sachverhalt:

Bürgermeister Lang ist nach Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Der erste Bürgermeister der Gemeinde Iffeldorf ist Ehrenbeamter und hat einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (Art. 53 Abs. 1 KWBG). Die Entschädigung muss sich innerhalb der folgenden in Anlage 3 zum KWBG aufgeführten Rahmensätze halten:

Einwohner der Gemeinde:	monatliche Entschädigung
1.000 bis 3.000	3.587,73 € bis 5.381,60 €

Die Entschädigung wird zu Beginn jeder Amtszeit festgesetzt (Art. 54 Abs. 1 KWBG). Ausgangspunkt für die Bemessung der Entschädigung ist die Einwohnerzahl der Gemeinde. Innerhalb des für sie maßgebenden

Rahmensatzes wird die Entschädigung bemessen. Pro Einwohner wird der Grundbetrag von 3.587,73 € um 0,8974 € erhöht ($m = (5.381,60 € - 3.587,73 €) / (3.000 \text{ EW} - 1.001 \text{ EW})$).

Die Gemeinde Iffeldorf hat gemäß der Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Statistik zum 30.06.2025 (aktuell verfügbare Zahl des Landesamtes für Statistik) 2.752 Einwohner. Die Grundentschädigung beträgt 3.587,73 €. Durch die Anwendung der Interpolation würde sich die Entschädigung bei 2.752 Einwohnern auf 5.159,08 € belaufen ($3.587,73 € + 0,8974 €/\text{EW} \times [2.752 \text{ EW} - 1.001 \text{ EW}]$). Von diesem Betrag ausgehend ist das Amt des Bürgermeisters nach Inhalt, Umfang und Schwierigkeit der Verwaltungsverhältnisse der Gemeinde zu werten, was ggf. zu einer niedrigeren oder höheren Entschädigung führen könnte. Zudem können die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

Bei der letzten Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den ersten Bürgermeister im Jahr 2020 wurde die Interpolation angewendet und das Ergebnis unverändert übernommen. Es wurden 4.426,65 € festgesetzt. Durch die Anpassung der Bezüge erhöhte sich die Entschädigung auf zuletzt 5.099,81 €.

Der Gemeinderat setzt die Entschädigung im Einvernehmen mit dem Ersten Bürgermeister durch Beschluss fest (Art. 54 Abs. 1 KWBG). Der Erste Bürgermeister Hans Lang ist mit der Höhe der Entschädigung einverstanden.

Beschluss:

Die monatliche Entschädigung des Ersten Bürgermeisters wird auf 5.159,08 € festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Bürgermeister Lang ist nach Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

11. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Zweiten Bürgermeister

Sachverhalt:

Der zweite Bürgermeister Andreas Michl nimmt wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teil. (Art. 49 GO).

Die ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister erhalten neben der ihnen als Gemeinderatsmitglied gewährten Entschädigung auch eine weitere Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter (Art. 53 Abs. 4 KWBG).

Im Rahmen der besonderen Inanspruchnahme bestehen verschiedene Möglichkeiten, die Entschädigung zu gewähren:

- monatlich pauschal
- nur für den Vertretungsfall (je Vertretungstag oder Vertretungsstunde)

- Monatlich pauschal und daneben für jeden Vertretungsfall zusätzlich eine besondere Entschädigung

Die Höhe der Entschädigung ist durch einen Gemeinderatsbeschluss im Einvernehmen mit dem weiteren Bürgermeister festzusetzen (Art. 54 Abs. 1 KWBG).

Derzeit beläuft sich die monatliche Entschädigung auf 700,00 €. Für den Vertretungsfall wird zudem eine Tagespauschale von 25,00 € gewährt. Die Entschädigung des zweiten Bürgermeisters nimmt an den linearen Anpassungen der Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit dem gleichen Vorhundertatz teil. Die Entschädigung für die Vertretungstage ist davon ausgenommen.

Die Tagespauschale in Höhe von 25,00 € erscheint angesichts des Vertretungsumfangs als zu gering. Deswegen schlägt die Verwaltung vor, die Tagespauschale auf 50,00 € analog der Gemeinde Seeshaupt zu erhöhen.

Beschluss:

Die monatliche Entschädigung für den ehrenamtlichen zweiten Bürgermeister wird auf unverändert 700,00 € festgesetzt. Zudem wird pro Vertretungstag eine Tagespauschale von 50,00 € gewährt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Der zweite Bürgermeister Andreas Michl ist nach Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

12. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Dritten Bürgermeister

Sachverhalt:

Der dritte Bürgermeister Andreas Ludewig nimmt wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teil. (Art. 49 GO).

Die ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister erhalten neben der ihnen als Gemeinderatsmitglied gewährten Entschädigung auch eine weitere Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter (Art. 53 Abs. 4 KWBG).

Im Rahmen der besonderen Inanspruchnahme bestehen verschiedene Möglichkeiten, die Entschädigung zu gewähren:

- monatlich pauschal
- nur für den Vertretungsfall (je Vertretungstag oder Vertretungsstunde)
- monatlich pauschal und daneben für jeden Vertretungsfall zusätzlich eine besondere Entschädigung

Die Höhe der Entschädigung ist durch einen Gemeinderatsbeschluss im Einvernehmen mit dem weiteren Bürgermeister festzusetzen (Art. 54 Abs. 1 KWBG).

Derzeit beläuft sich die Entschädigung 25,00 € für den Vertretungstag.

Die Tagespauschale in Höhe von 25,00 € erscheint angesichts des Vertretungsumfangs als zu gering. Deswegen schlägt die Verwaltung vor, die Tagespauschale auf 50,00 € analog der Gemeinde Seeshaupt zu erhöhen. Für die notwendige Teilnahme an Besprechungen im Rahmen des Amtes als Dritter Bürgermeister, Wahrnehmung der Bürgermeistersprechstunde und die Durchführung von Ehrungen und Gratulationen wird eine Entschädigung von 25,00 € gewährt. Der Dritte Bürgermeister zeichnet die zu entschädigenden Tage auf. Die Abrechnung erfolgt je Kalenderhalbjahr.

Die Entschädigung des Dritten Bürgermeisters nimmt nicht an den linearen Anpassungen der Grundgehälter der Besoldungsordnung A teil.

Beschluss:

Die Entschädigung für den ehrenamtlichen dritten Bürgermeister wird auf 50,00 € pro Vertretungstag festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

Der Dritte Bürgermeister Andreas Ludewig ist nach Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

13. Bestellung von Verbandsräten und deren Stellvertreter für den Schulverband Iffeldorf und den Abwasserzweckverband Penzberg

Sachverhalt:

Neben dem Ersten Bürgermeister sind zur Vertretung der Gemeinde Iffeldorf im Schulverband Iffeldorf zwei weitere Gemeinderatsmitglieder als Verbandsräte zu bestimmen.

Es wird vorgeschlagen, Frau Martina Ott und Herrn Andreas Ludewig als Verbandsräte zu bestellen, sowie Frau Martina Greiner und Herrn Dr. Christian Gleixner als Stellvertreter zu bestellen.

Neben dem Ersten Bürgermeister ist zur Vertretung der Gemeinde Iffeldorf im Abwasserzweckverband Penzberg ein weiteres Gemeinderatsmitglied als Verbandsrat zu bestimmen.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Tobias Färber als Verbandsrat im Abwasserzweckverband Penzberg und Herrn Nepomuk Einberger als Stellvertreter zu bestimmen.

Beschluss:

Frau Martina Ott und Herr Andreas Ludewig werden als Verbandsräte für den Schulverband Iffeldorf bestellt, sowie Frau Martina Greiner und Herr Dr. Christian Gleixner als Vertreter.

Herr Tobias Färber wird als Verbandsrat für den Abwasserzweckverband Penzberg und Herr Nepomuk Einberger als Vertreter bestellt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

14. Vertretung der Gemeinde Iffeldorf im Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

Sachverhalt:

Die Gemeinde Iffeldorf hat dem Zweckverband Kommunale Dienste Oberland über die Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt die Überwachung des ruhenden Verkehrs übertragen. Die Vertretung gegenüber dem Zweckverband nimmt der VG-Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter wahr (= übertragener Wirkungskreis).

Darüber hinaus nutzt die Gemeinde Iffeldorf auch die Dienstleistungen der Zentralen Beschaffungsstelle und der Vollstreckungsbehörde. Für diese Dienstleistungen nimmt der erste Bürgermeister bzw. Stellvertreter die Vertretung gegenüber dem Zweckverband wahr (= eigener Wirkungskreis).

Mit § 8 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes hat der Verband die Möglichkeit eines gemeinsamen Vertreters bei Verwaltungsgemeinschaften geschaffen. Unter Wahrung der Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KommZG (Zustimmung der geborenen Vertreter und ihrer gewählten Stellvertreter) kann die Gemeinde Iffeldorf den Vertreter der Verwaltungsgemeinschaft zum gemeinsamen Vertreter bestellen.

Beschluss:

Mit Zustimmung des ersten und zweiten Bürgermeisters bestellt die Gemeinde Iffeldorf den Vertreter der Verwaltungsgemeinschaft zum gemeinsamen Vertreter gegenüber dem Zweckverband Kommunale Dienste Oberland.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

15. Bestellung der Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt

Sachverhalt:

Die Gemeinde Iffeldorf wird in der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft neben dem Ersten Bürgermeister von drei weiteren Gemeinderatsmitgliedern vertreten. Es hierbei das Stärkeverhältnis im Gemeinderat zu berücksichtigen (Art. 6 Abs. 2 Satz 5 VGemO, Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 GO).

Wie bei der Besetzung der Ausschüsse soll die Sitzvergabe nach dem St. Lague/Schepers-Verfahren erfolgen.

Vorschlag der Parteien und Wählergruppen:

SPD		CSU		PWG	UWÖ
Mitglied	Vertreter	Mitglied	Vertreter	Mitglied	Vertreter
Brüseken	Jakob	Michl	Greiner	Markowski	Ludewig

Beschluss:

Die Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung werden wie von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagen bestellt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

16. Besetzung der Ausschüsse

Sachverhalt:

Verfahren nach St. Lague/Schepers:

Das Verfahren nach St. Lague/Schepers ist ein Divisorverfahren mit Standardrundung, für das es (wie für alle genannten Verfahren) verschiedene Varianten gibt. Die einfachste Variante ähnelt dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt. Bei der Ermittlung der Höchstzahlen wird die Anzahl der Sitze der Parteien und Wählergruppen im Gemeinderat aber nur durch die ungeraden Zahlen 1, 3, 5, 7 usw. geteilt. Die Verteilung der Ausschusssitze an die Parteien und Wählergruppen erfolgt dann ebenfalls in der Reihenfolge der größten sich ergebenden Höchstzahlen.

Laut Geschäftsordnung (§ 6) hat der Gemeinderat das Verfahren nach St. Lague/Schepers beschlossen.

Beschluss:

Die Ausschüsse werden nach dem St. Lague-Schepers-Verfahren besetzt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 GeschO).

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

16.1 Finanzausschuss

Sachverhalt:

Vorschlag der Parteien und Wählergruppen für den Finanzausschuss:

SPD		CSU		PWG		UWÖ	
Mitglied	Vertreter	Mitglied	Vertreter	Mitglied	Vertreter	Mitglied	Vertreter
Einberger	Zachenhuber	Greiner	Michl	Markowski	Gleixner	Ludewig	Köpfer
Brüseken	Ott	Theveßen	Wörrle				

Beschluss:

Der Finanzausschuss wird besetzt, wie von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

16.2 Ausschuss für Bauen, Wohnen und Dorfentwicklung

Sachverhalt:

Vorschlag der Parteien und Wählergruppen für den Ausschuss Bauen, Wohnen und Dorfentwicklung:

SPD		CSU		PWG		UWÖ	
Mitglied	Vertreter	Mitglied	Vertreter	Mitglied	Vertreter	Mitglied	Vertreter
Ott	Brüseken	Michl	Greiner	Färber	Markowski	Köpfer	Ludewig
Jakob	Zachenhuber	Wörrle	Theveßen				

Beschluss:

Der Ausschuss Bauen, Wohnen und Dorfentwicklung wird besetzt, wie von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

16.3 Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr

Sachverhalt:

Vorschlag der Parteien und Wählergruppen für den Ausschuss Umwelt, Energie und Verkehr:

SPD		CSU		PWG		UWÖ	
Mitglied	Vertreter	Mitglied	Vertreter	Mitglied	Vertreter	Mitglied	Vertreter
Brüseken	Jakob	Michl	Greiner	Gleixner	Färber	Ludewig	Köpfer
Zachenhuber	Einberger	Wörrle	Theveßen				

Herr Andreas Michl wird als Leiter des Ausschusses für Umwelt, Energie und Verkehr bestellt.

Beschluss:

Der Ausschuss Umwelt, Energie und Verkehr wird besetzt, wie von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagen.

Als Leiter des Ausschusses Umwelt, Energie und Verkehr wird Herr Andreas Michl bestellt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

16.4 Sozialausschuss

Sachverhalt:

Vorschlag der Parteien und Wählergruppen für den Sozialausschuss:

SPD		CSU		PWG		UWÖ	
Mitglied	Vertreter	Mitglied	Vertreter	Mitglied	Vertreter	Mitglied	Vertreter
Jakob	Ott	Greiner	Michl	Markowski	Färber	Köpfer	Ludewig
Zachenhuber	Einberger	Theveßen	Wörrle				

Frau Ria Markowski wird als Leiterin des Sozialausschusses bestellt.

Beschluss:

Der Sozialausschuss wird besetzt, wie von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagen.

Als Leiter des Sozialausschusses wird Frau Ria Markowski bestellt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

16.5 Rechnungsprüfungsausschuss

Sachverhalt:

Vorschlag der Parteien und Wählergruppen für den Rechnungsprüfungsausschuss:

SPD		CSU		PWG		UWÖ	
Mitglied	Vertreter	Mitglied	Vertreter	Mitglied	Vertreter	Mitglied	Vertreter
Ott	Jakob	Greiner	Michl	Gleixner	Markowski	Köpfer	Ludewig
Brüseken	Einberger	Thevessen	Wörrle				

Als Leiter des Rechnungsprüfungsausschusses wird Herr Wolfgang Theveßen bestellt.

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird besetzt, wie von den Parteien und Wählergruppen vorgeschlagen.

Als Leiter des Rechnungsprüfungsausschusses wird Herr Wolfgang Theveßen bestellt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

17. Vergabe der Referate

Sachverhalt:

Die Referate werden wie folgt besetzt:

- für kulturelles Leben, Veranstaltungen: **Tobias Färber**
- für Jugend und Freizeit: **Simon Zachenhuber und Nepomuk Einberger**
- Seniorenreferat: **Ria Markowski**
- für Sport- und Vereinsangelegenheiten: **Mathias Brüseken**
- für Gemeindeligenschaften und kommunalen Hochbau: **Andreas Michl**
- Friedhof: **Wolfgang Theveßen**
- für Verkehr und ÖPNV: **Andreas Ludewig**
- für Digitalisierung und Internetauftritt der Gemeinde: **Nepomuk Einberger**
- für Straßen und Wege: **Marion Jakob, Theresia Köpfer und Christian Wörrle**
- für Schule: **Martina Greiner**
- Kindergarten: **Martina Ott**
- Beauftragter für Partnerschaft mit Freunden: **Dr. Christian Gleixner**
- Behindertenbeauftragter: **Tobias Fiedler**
- Fairtrade-Beauftragte: **Julia Necker** oder extern besetzen
- Fahrradreferent: **Gerhard Kerfers**
- Neu zu besetzen ist das Referat für Umwelt- und Naturschutz: **Dr. Christian Gleixner**

Beschluss:

Die Referate werden wie vorgelegt/ergänzt vom Gemeinderat angenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

18. Anträge und Anfragen des Gemeinderates

Sachverhalt:

GRM Wörrle wurde von Anwohnern der Jänergasse angesprochen. In den letzten Wochen fuhren vermehrt LKWs über die Jänergasse, u.a. der Firma Glasl. BGM Lang erklärt, dass in der Vergangenheit der Bürgermeisterkollege, Klaus Kostalek u.a. die Firma Glasl aufgefordert bzw. gebeten habe diesen Weg nicht zu nutzen. BGM Lang sichert zu, mit der Firma Kontakt aufzunehmen. Ein Antrag, die Zufahrt mit einer Tonnenbegrenzung für den Schwerlastverkehr zu verhindern, scheiterte bislang.

BGM Lang erklärt zudem, dass eine große Baumaßnahme im Gewerbegebiet beginnt. Da keine Tonnagebegrenzung für die Jänergasse vorliegt, kann die Gemeindeverwaltung die Aushubfahrten nicht verhindern. Der Bauhof habe eine Bestandsaufnahme vorgenommen. Sollte festgestellt werden, dass durch den verstärkten LKW-Verkehr die Straße beschädigt wurde und diese saniert werden muss, wird die Gemeindeverwaltung erneut einen Antrag auf Tonnagebegrenzung stellen. Außerdem werde das Brückenkataster auf den neuesten Stand gebracht.

GRM Brüseken regt an zusätzlich ein Verkehrszählgerät in der Jänergasse aufzustellen. Sobald die Zählung in der Kochler Straße abgeschlossen ist, zieht das Zählgerät in die Jänergasse um.

19. Bürgerfragen

Sachverhalt:

Herr Gerhard Kerfers erklärt, dass das Verkehrszählgeräte in der Kochler Straße nächste Woche in die Jänergasse umziehen können. Eine Zählwoche reiche in der Kochler Straße.

Um 20:00 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

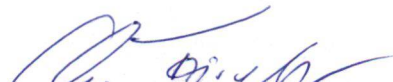
Für die Richtigkeit der Niederschrift

Gemeinde Iffeldorf

Vorsitzender



Hans Lang
Erster Bürgermeister



Christine Trischberger
Schriftführerin